



Richtlinie über die Vergabe von gemeindlichen Bauplätzen (allg.)

(Stand April 2012)

Die Grundstücke können nur an folgende Personen vergeben werden:

- 1.) Bewerber, die mit Hauptwohnung seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde Bad Zwischenahn gemeldet sind

oder

- 2.) auswärtige Bewerber, die einen Dauerarbeitsplatz in der Gemeinde Bad Zwischenahn, im übrigen Landkreis Ammerland oder der Stadt Oldenburg nachweisen

oder

- 3.) Bewerber mit Hauptwohnsitz im übrigen Landkreis Ammerland oder der Stadt Oldenburg.

Die Grundstücke werden nach einer Rangliste vergeben, bei der die Höhe der Punktzahl nach folgender Wertung maßgebend ist:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Bewerber nach 1.) | 3 Punkte |
| b) | Bewerber nach 2.) | 2 Punkte |
| c) | Paare mit mindestens einem Kind oder Alleinerziehende | 2 Punkte |
| d) | für das 1. Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1 Punkt |
| | und jedes weitere Kind | 2 Punkte |
| e) | für Schwerbehinderte ab 50 v. H. im Haushalt | 1 Punkt |

Bei gleicher Punktzahl werden die Grundstücke in folgender Reihenfolge vergeben:

1. An Bewerber ohne Grundeigentum, die in der jeweiligen Ortschaft ansässig sind,
2. an Bewerber ohne Grundeigentum, die nicht in dieser Ortschaft ansässig sind,
3. an Bewerber mit Grundeigentum, die in der jeweiligen Ortschaft ansässig sind.

Im Kaufvertrag muss sich der Bauwillige verpflichten, das Grundstück innerhalb von zwei Jahren zu bebauen und das Eigenheim mindestens fünf Jahre lang selbst zu bewohnen.

Zur Sicherung dieser Verpflichtung wird eine Rückkaufassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde in den Kaufvertrag aufgenommen. Als alternative Sanktionsmöglichkeit wird eine Vertragsstrafe im Kaufvertrag festgelegt. Diese Vertragsstrafe wird durch eine Grundschuld abgesichert.

Der Verwaltungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie beschließen.